



Würzburger Umwelt- und Qualitätsmanagement Consulting GmbH

WUQM-Newsletter 4/2020

Liebe Kunden, liebe Partner, liebe Interessenten, liebe Freunde,

was halten Sie von einem kühlen Bier oder Wein unter Bäumen in einer schönen Gartenwirtschaft? Oder wieder die beste Pizza bei Ihrem Lieblingsitaliener zu genießen...

Was früher selbstverständlich war, ist derzeit noch nicht möglich und war wochenlang auf unbestimmte Zeit verschoben. Wir alle leiden darunter und um unsere vielfältige Gastronomie- und Hotelleriebranche müssen wir uns zurecht Sorgen machen.

Aber nun ist ein Licht am Ende des Tunnels zu erkennen. Nachdem aktuell von den Verantwortlichen ein Zeitplan und in absehbarer Zeit "grünes Licht" zur Öffnung der Gastronomie und weiterer Branchen gegeben wurde, sollten diese mit einem praktikablen **Schutz- und Hygienekonzept** gewappnet sein.

Die Leitplanken werden oft vorgegeben, für die Umsetzung und Einhaltung ist aber jeder Unternehmer selbst verantwortlich.

Die WUQM hilft Ihnen dabei, ein praktikables Gesundheits- und Hygienekonzept speziell für Ihr Unternehmen zu erstellen.

Ihr WUQM-Team

Termine 2020

02.06.20	Webinar: Neuigkeiten im betrieblichen Brandschutz	WUQM	mehr Infos
25.- 26.06.20	Seminar: Nachhaltige Beschaffung	BME Akademie	mehr Infos
16.07.20	CSR-Frühstück: Nachhaltig(e) Personalpolitik gestalten!	WUQM	mehr Infos
09.- 11.11.20	Methodentraining Ecomapping® & EMASeasy™	FUU/bfub	mehr Infos
16.- 17.11.20	Workshop: Nachhaltige Beschaffung und Materialwirtschaft	FUU	mehr Infos
23.- 24.11.20	Seminar: Nachhaltige Beschaffung	BME Akademie	mehr Infos
07.- 11.12.20	Auditorentraining für Integrierte Managementsysteme	FUU	mehr Infos

Schutz- und Hygienekonzept in Zeiten von Corona

Gemäß der aktuellen Maßnahmenverordnung in Bayern zum Infektionsschutzgesetz dürfen nur Einrichtungen wiedereröffnet werden, die in diesen Verordnungen genannt werden und die ein ausgearbeitetes Schutz- und Hygienekonzept vorweisen können. In anderen Bundesländern ist dies ähnlich.

Die beschriebenen Maßnahmen müssen in der Organisation umgesetzt werden. Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist ständig zu überwachen.

Bei Nicht-Vorliegen oder Versagen des Schutz- und Hygienekonzepts können Bußgelder bis zu € 25.000,-- drohen.

Wir unterstützen Sie bei der Erstellung eines auf Ihr Unternehmen zugeschnittenen Schutz- und Hygienekonzepts.

[Erfahren Sie hier mehr...](#)

Webinar: Neuigkeiten im betrieblichen Brandschutz - Sicherer Betrieb und Notfallvorsorge

Die WUQM lädt Sie herzlich ein zum **Webinar: Neuigkeiten im Betrieblichen Brandschutz - Sicherer Betrieb und Notfallvorsorge.**

Die Veranstaltung wird als ZOOM-Meeting durchgeführt.

Der betriebliche Brandschutz sollte auch in Zeiten der Pandemie nicht in den Hintergrund rücken und gewissenhaft umgesetzt werden. In unserem Webinar erfahren Sie welche Neuigkeiten es rund um den betrieblichen Brandschutz seit Oktober 2019 gab und können so die notwendigen Maßnahmen zur sicheren Umsetzung in Ihrem Betrieb treffen. Es werden aktuelle DGUV Informationen vorgestellt u.a. 205-023 Brandschutzhelfer, 205-033 Alarmierung und Evakuierung, 205-034 Einsatz von CO₂-Feuerlöschern in Räumen. In der anschließenden Diskussions- und Fragerunde haben sie Zeit sich auszutauschen und ihre Fragen zu stellen. Unser Referent **Andreas Kim ist ausgebildeter Brandschutzbeauftragter und Fachkraft für Arbeitssicherheit.** Durch seine langjährige Tätigkeit als Berater verfügt er über fundiertes Fachwissen und einen breiten Erfahrungsschatz in den Bereichen Brandschutz, Notfallvorsorge und den rechtlichen Grundlagen im Arbeitsschutz.

[Erfahren Sie hier mehr...](#)

§ 2 Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Sind Sie an der Beförderung gefährlicher Güter über die

Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenschifffahrt oder Seeschifffahrt beteiligt? Haben Sie geprüft, ob Sie von der Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten befreit sind (§ 2 Gefahrgutbeauftragtenverordnung)?

Achtung: Unternehmen, die Gefahrgüter nur empfangen, aber zusätzlich die Pflichten des Entladers bei mehr als **50 Tonnen pro Kalenderjahr** übernehmen, sind **nicht** von der Bestellung eines oder einer Gefahrgutbeauftragten **befreit**.

Im Dezember 2019 absolvierte Mitarbeiterin Tina Heinemann erfolgreich die Ausbildung zur „Gefahrgutbeauftragten Straße und Schiene“ der DEKRA Akademie GmbH in Frankfurt am Main. Sie ergänzt unsere Expertisé im Bereich Gefahrgut maßgeblich und kann nach Absolvierung der IHK-Prüfung zukünftig als externe Gefahrgutbeauftragte für die Verkehrsträger Straße und Schiene gemäß Gefahrgutbeauftragtenverordnung bestellt werden.

Unterstützungsleistungen erhalten sie dann bei:

- Überwachung aller gefahrgutrelevanten Vorgänge
- Erstellung und Aufbewahren von Aufzeichnungen zu Überwachungspflichten und -tätigkeiten
- Anzeige von Mängeln gegenüber der Unternehmensleitung
- Beratung des Unternehmens
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Erstellung eines Unfallberichtes nach 1.8.3.6 ADR/RID
- Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach 1.8.5 ADR/RID
- Unterweisungen der verantwortlichen Personen im Gefahrgut

Brauchen Sie Unterstützung bei diesen Themen, dann können Sie sich auch jetzt schon an uns wenden.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Arbeitssicherheit: Empfehlungen für den Umgang mit Prüfpflichten während der SARS-CoV-2-Pandemie

Wenn festgelegte Prüffristen aufgrund der derzeit bestehenden Einschränkungen nicht eingehalten werden können, gelten die folgenden

Empfehlungen der DGUV Fachbereiche. Die Gültigkeit dieser Empfehlungen ist u.a. beschränkt auf:

- den Zeitraum, in dem betriebliche Arbeitsabläufe und die Verfügbarkeit technischer (Prüf-) Dienstleistungen gravierend eingeschränkt sind,
- wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln, die aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden können,

Diese Empfehlungen gelten nicht für **Erstprüfungen** und **Prüfungen vor der Wiederinbetriebnahme** nach Aufbau, Reparatur und prüfpflichtigen Änderungen. **Empfehlungen für den Umgang mit Prüfpflichten:** In einer **anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung (GBU)** kann im Einzelfall die Verschiebung von Prüfungen vorgenommen werden, sofern die sichere Verwendung von Arbeitsmitteln gewährleistet ist.

In der GBU ist folgendes zu dokumentieren:

- **Gründe**, die auf die SARS-CoV-2-Pandemie zurückzuführen sind
- Feststellung, dass die betreffenden Arbeitsmittel bei den vorherigen Prüfungen **keine Mängel** aufgewiesen haben, die die sichere Verwendung beeinträchtigen
- **Festlegung von ergänzenden Maßnahmen**, mit denen die sichere Verwendung gewährleistet wird, z.B. erweiterte Sicht- und Funktionskontrollen, Festlegungen zu Arbeitsweisen, Beschränkung der Verwendung auf besonders qualifizierte Personen
- Falls keine zusätzlichen Maßnahmen festgelegt werden, ist dies ebenfalls zu dokumentieren.
- Der Zeitraum, in dem die Prüfung nachgeholt wird, dieser sollte 25% des vorher angesetzten Prüfintervals nicht überschreiten
- festgelegte Prüfungen sind ggf. mit der zuständigen Behörde abzustimmen
- Verschiebungen haben keine Auswirkung auf die Prüffristen, diese werden nicht verlängert.

Beispielsweise:

- Prüfintervall 1 Jahr: Prüfung musste zwischen März – April 2020 erfolgen
 - Durchführung zusätzlicher Maßnahme zur sicheren Verwendung
 - Verschiebung der Prüfung um 25% (90 Tage)
- Neues Prüfintervall: Juni – Juli 2020

Wenn Sie diese E-Mail (an: {EMAIL}) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese [hier](#) kostenlos abbestellen.

WUQM Consulting GmbH
Frankfurter Straße 87 Bürgerbräu 02 Sudhaus
97082 Würzburg
Deutschland

0931 7809700
info@wuqm.de
www.wuqm.de

Geschäftsführer: Dr. Stefan Müssig, Dr. Michael Zöller
Register: HRB 12952
Steuer-ID: DE 815 596 869

sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 55 II RStV: Dr. Michael Zöller